

Angelsportclub 72 Lustadt e.V.

Allgemeine Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1972 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportclub 72 Lustadt“ (abgekürzt: ASC 72 Lustadt). Der Sitz des Vereins ist Lustadt und ist seit dem 4.6.1975 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein ASC 72 Lustadt mit Sitz in Lustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ASC 72 Lustadt setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandschaft sowie der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es können jedoch je nach Haushaltslage des Vereins in besonderen Fällen Aufwandsentschädigungen für die Ausübung bzw. für besondere Verdienste einzelner Vereinsmitglieder gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft die Vorstandschaft.

Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder gut beleumundete Bewerber werden.
- b) Die Satzung des Vereins sowie bestehende Beschlüsse sind vor der Aufnahme anzuerkennen.
- c) Für Aufnahmen von Jugendlichen bedarf es der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- d) Alle Aufnahmen müssen in jedem Falle schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Vorstandschaft des Vereins. Angaben der Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme sind nicht erforderlich.
- e) Vom Beitritt ausgeschlossen sind solche Personen, denen wegen Fischereifrevel oder der Jahresfischereischein entzogen oder versagt worden ist oder durch ihr sonstiges Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein schaden könnte.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: a) Jugendlichen Mitgliedern, b) aktiven Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern, d) passiven Mitgliedern.

- a) Das Mindestalter für jugendliche Mitglieder zum Vereinsbeitritt richtet sich dem Landesfischereigesetz Rheinland – Pfalz. Bei Vollendung des 16. Lebensjahres und abgelegter Fischereiprüfung werden aus jugendlichen Mitgliedern aktive Mitglieder. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Haben jugendliche Mitglieder bei Vollendung des 16. Lebensjahres jedoch noch keine Fischerprüfung abgelegt, werden aus jugendlichen Mitgliedern passive Mitglieder. (§4c)
- b) Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Mitgliederjahresbeiträge befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlichen Zutritt.
- c) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell und ideell unterstützen. Sie können jedoch in die Vorstandschaft gewählt werden. Passive Mitglieder sind aufnahmegebührenfrei, jedoch beitragspflichtig. Sollten sie den Angelsport aktiv ausüben, müssen sie die zurzeit geltende Aufnahmegebühr nachzahlen.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Angelerlaubnisentgelte für die Vereinsgewässer und Ermäßigungen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Gebühren müssen im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. sofort nach erfolgter Aufnahme an den Verein entrichtet werden.

Bei Jugendlichen beträgt die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag die Hälfte der aktiven Mitglieder

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.
- c) Ausgeschlossen werden kann:
 1. Wer gegen die fischereigesetzlichen bzw. fischereipolizeilichen Vorschriften verstößt oder sich sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht oder Andere zu einer solchen Tat anstiftet.
 2. Wer gegen die Bestrebungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
 3. Wer mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine Stundung nicht gewährt wurde.
 4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen (der Beschluss ist auch wirksam wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt). Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme in den Verein gilt als Neuaufnahme.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte :

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte sowie diese Satzung nichts abweichendes enthält.
- b) Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Verfolgung der Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 ergeben.
- c) Die Mitglieder haben das Recht, die Satzungs- – und Versammlungsprotokolle einzusehen.
- d) Die Mitglieder genießen die Vorteile und den Schutz der Unfall- und Rechtsschutzversicherung, die vom Verein abzuschließen sind.

2) Pflichten : Die Mitglieder verpflichten sich :

- a) die Beitragszahlung pünktlich zu leisten
- b) die Vereinssatzung anzuerkennen
- c) die von der ordentlichen Jahreshaupt – oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen
- d) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, wie zum Beispiel Besuch der Mitgliederversammlung, und Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen
- e) durch persönlichen Arbeitseinsatz die Interessen des Vereins zu unterstützen. (die Zahl der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden wird nach Bedarf von der Vorstandschaft festgelegt. Mitgliedern, die der Aufforderung zum Vereinsdienst ohne triftige Entschuldigung nicht nachkommen, können die nicht geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden. Im Extremfall ist die Fischereierlaubnis zu versagen).
Vom Vereinsdienst freigestellt sind Ehrenmitglieder und Invaliden.
- f) Zustände und Handlungen die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen sind der Vorstandschaft zu melden.

§ 9

Organe des Vereins

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Bestellung der Vorstandschaft

Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt in der Regel durch die ordentliche Jahreshauptversammlung. Im Ausnahmefall, z.B. bei Rücktritt der Vorstandschaft, kann sie durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Geschäftsjahre.

§ 11

Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Ersten Vorsitzenden
- 2) dem zweiten Vorsitzenden
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Schriftführer
- 5) den Beisitzern

Die gesamte Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 12

Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereinsgeschäftes und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft entscheidet in Vereinsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitglieder durch.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, jährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Vorstandschaft entscheidet bei allen, nicht durch die Satzung vorgesehenen Fälle sowie über die Auslegung der Satzung.

§ 13

Geschäftsverteilungsplan der Vorstandschaft

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertetungsbefugnis des 2 Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter tragen die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

2. Der Kassierer besorgt sämtliche Kassengeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Führung Der Kassenbücher verantwortlich.

3. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle an und legt somit die gefassten Beschlüsse fest. Die im Protokollbuch gesammelten Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Mitgliederversammlungen zur Einsicht vorzulegen.

4. Die Beisitzer, deren Anzahl von der ordentlichen Jahreshauptversammlung nach Bedarf festzulegen ist, sollen Aufgaben, das Vereinsleben und die sportlichen Belange betreffend übernehmen.

§ 14

Vorstandschaftssitzungen

Die Vorstandschaftssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Zur Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich beantragen.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 4 Vorstandschaftsmitgliedern, unter denen Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende sein muss.

Alle Vorstandschaftsmitglieder sind stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 15

Amtsübergabe

Nach Neuwahlen ist die aus dem Amt scheidende Vorstandschaft verpflichtet, sämtliche Unterlagen des Vereinsgeschäftes wohlgeordnet an ihre Nachfolger zu übergeben.

§ 16

Mitgliederversammlung

- 1) Die „ordentliche Jahreshauptversammlung“
- 2) Die „außerordentliche Mitgliederversammlung“

§ 17

Ordentliche Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens eine Woche zuvor mit der Tagesordnung durch persönliche Benachrichtigung oder durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntzumachen.

Der Erledigung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden und die Vorstandschaft
- b) Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr durch den Kassierer
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahl der Vorstandschaft
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und andere Kosten
- h) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte
- i) Erledigung der Anträge

Zu e) und f): Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Geschäftsjahre.

Die Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie von der Versammlung als solche anerkannt werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn die Vorstandschaft oder der 1. Vorsitzende es für nötig hält.
- b) Wenn ein Drittel aller Mitglieder sie durch ihre Unterschrift, unter Bekanntgabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

§ 19

Beschlüsse

Jede form – und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitglieder – versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmungen finden durch Hand – aufheben mit Gegenprobe statt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie verlangt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer im Versammlungs-Protokoll aufgezeichnet und sind nach Prüfung und Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer für alle Mitglieder bindend.

§ 20

Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht bzw. die sich um die Interessen des Vereins besondere verdienste erworben haben, sind durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Mitglieder sind für 15, 25, 40 und alle 10 weitere Jahre Vereinszugehörigkeit zu ehren. Mitglieder mit mindestens 25 Jahre Vereinszugehörigkeit und die das 75 Lebensjahr überschritten haben, werden auf Beitragsfrei gesetzt.

§ 21

Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wird von der ordentlichen Jahreshauptver – sammlung eine aus zwei Mitglieder zur Kassenprüfung gewählt. Diese sind jederzeit zur Kassenprüfung berechtigt und müssen bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorlegen.

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft.

Ist einer der Kassenprüfer an der Ausübung seiner übernommenen Aufgaben wegen Krankheit, längerer Reise usw. verhindert, ist durch die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied als Kassenprüfer zu bestimmen. Sollten beide durch die Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer verhindert sein, werden bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestimmt bzw. gewählt. Die als Ersatz gewählten Kassenprüfer übernehmen für das vergangene Geschäftsjahr die Kassenprüfung.

§ 22

Wahlordnung

Die Wahlen werden durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter vorgenommen und beaufsichtigt.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei zwei oder mehr Vorschlägen wird schriftlich und geheim gewählt, ebenso bei einem Einspruch gegen die Wahl per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Eine Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.

§ 23

Ersatzwahlen

Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt Der 1. Vorsitzende einen Vertreter, bis eine Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt.

Ein Vorstandsmitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden durch die Vorstandschaft seines Amtes enthoben werden (viermaliges unentschuldigtes Fehlen). Ein derartiger Beschluss ist unter Angaben der Gründe dem betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 24

Haftung des Vereins

Der Verein und somit jedes seiner Mitglieder haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder bei der Ausübung Des Sports zuziehen, schließt aber für alle Mitglieder eine Unfall – und Rechtsschutz – versicherung ab.

§ 25

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Lustadt zu. Diese muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 27

Schlussbestimmung

Diese Satzungsneufassung tritt nach erfolgter Genehmigung in Kraft. Damit im Widerspruch Stehende Vereinsbeschlüsse sowie die bislang gültige Satzung treten außer Kraft.

Datum:

1. Vorsitzender

Schriftführer

Diese Satzung trat mit der Eintragung im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 875 Beim Amtsgericht Landau in der Pfalz am 14.10.2016 in Kraft.